



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



214
83

Renovirtes und geschärfstes

EDICT

wegen Ausrottung

Der Sperlinge

und

Krähen.

De Dato Berlin, den 22ten Junii 1744.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,

Nicolaus Günther.



415

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß den wegen Ausrottung und Vertilgung der Sperlinge unterm 11. December 1721. und 8. Januarii 1731. emanirten Edicten nicht überall gebührend nachgelebet werde, wodurch es dann geschiehet, daß diese schädliche Vögel sich vermehren, und sowohl den Feld- als Garten-Früchten grossen Schaden thun:

So haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret und nöthig gefunden, die vorangezogenen Edicta zu renoviren und zu schärfen. Se. Königl. Majestät wollen und verordnen demnach hiermit allergnädigst und ernstlich,

I.) Daß ein jedweder Unterthan, sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, sich die Ausrottung der Sperlinge mit mehrerem Fleiß und Ernst angelegen seyn lasse, und auf dem platten Lande ein jeder Hufner oder Bauer zwölf, ein Cossate acht und ein ander Einwohner auf dem Lande, als Büdener, Einlieger Schäfer, Hirte, Müller sechs Sperlings-Köpfe jedes Jahr abzuliefern schuldig und gehalten seyn soll.

2.)

2.) Die Immediat- und Mediat-Städte, unter welchen ersteren auch die Haupt-Städte mit zu verstehen, sollen gleichfalls eine Anzahl Sperlings-Köpfe und zwar dergestalt liefern, daß diejenigen Häuser, woben Acker ist, jedes Haus zwölf Köpfe, ein Gärtner oder Planteur von Profession, so im Garten wohnet und davon lebet, funfzehn Stück, ein Wein-Meister, so im Weinberg wohnet, oder desselben Eigenthümer, funfzehn Stück jährlich liefern müssen.

3.) Die Land-Jäger, Förster und Heibeläuser sollen anstatt der Sperlinge jährlich jeder vier und zwanzig Krähen-Klauen liefern, weil dieses ein ebenmäßiger schädlicher Vogel ist, welcher sowohl der Saat als dem kleinen Weidewerck Schaden zufüget.

4.) Die Ablieferung der Sperlings-Köpfe geschieht vom 1. May an bis Michaelis, der Krähen-Klauen aber von den Forst-Bedienten auf den Holz-Märkten an die Beamten; und soll für jeden fehlenden Sperlings-Kopf ein Dreyer, und für ein fehlendes Paar Klauen ein guter Groschen zur Armen-Casse des Orts erlegt werden.

5.) Einem jeden derjenigen, so die Köpfe oder Klauen liefern müssen, stehet frey, die Sperlinge und Krähen, so gut sie können, zu fangen oder jung auszunehmen.

6.) In den Immediat- und Mediat-Städten sollen die Köpfe an die Magistrate, in den Ritterschafts- und andern Dörfern aber an jedes Orts Obrigkeit abgeliefert, und von diesen an die Land-Räthe jährlich auf Michaelis die Specificationes unfehlbar zum weitem Bericht eingesandt werden: Auf gleiche Weise müssen die Beamten ihre Specificationes an die Land-Räthe zu Formirung der General-Specification zur gesetzten Zeit einsenden.

7.) Sollte irgends eine Obrigkeit darunter conniviren, und sich hervor thun, daß ihrer Pflicht und Designation entgegen weder die geordnete Anzahl von Sperlings-Köpfen und Krähen-Klauen, noch auch daß

dar:

174
darauf gesetzte Geld angewiesenen Orts jedes Jahr richtig abgeliefert worden, wornach die Land-Näthe und Commissarii Locorum sich öfters erkundigen müssen; So soll selbige auf jeden sich ereignenden Fall mit Zehen Rthlr. unnachlässiger Strafe angesehen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach den sämtlichen Land-Näthen, Commissariis Locorum, Magistraten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, in gleichen den Ober-Forstmeistern, auch ins besondere dem Fisco hiermit allergnädigst und ernstlich, dahin zu sehen, daß dieser heilsamen Verordnung überall gehörig nachgelebet, und solche zum Effect gebracht werde.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edict in den Städten an die Thore, Rathhäuser und andere publice Gerter, auf den Dörfern aber in den Krügen affigiret, auch überdas in jedem Dorfe einmahl des Jahres gegen Johannis nach der Predigt vor den Kirchen durch den Küster in Gegenwart der ganzen Gemeine öffentlich abgelesen werden. Urfundlich haben Se. Königl. Majestät dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben; und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 22. Junii 1744.

Eriderich.



K. v. Görne. H. D. v. Bierck. J. W. u. Happe. H. F. v. Boden. S. v. Marschall.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(p) 5b.

mt





U14
83

Renovirtes und geschärfftes

1744

Ausrottung

Sperlinge

und

zählen.

den 22ten Junii 1744.

DRUCK,

des Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,

Nicolaus Günther.

